

Satzung des Vereins
RaumBotschafter*innen für inclusive, klimagerechte Stadtentwicklung e.V.
mit dem Sitz in Essen/NRW

Präambel

Der Verein möchte dazu beitragen, die nachhaltige, klima- und sozialgerechte Stadt(teil)entwicklung in Essen zu fördern insbesondere mit Blick auf die Planung und Realisierung von emissionsfreiem/– armen und kreislaufbasiertem Bauen und Sanieren, unter den Prämissen der Ressourcenschonung, Gesundheitsförderung, Inklusion, dem Erhalt der Artenvielfalt und minimal invasiven Eingriffen in Ökosysteme.

Die Initiativen des Vereins sollen durch inter- und transdisziplinäre Netzwerke Transformationsprozesse anstoßen, unterstützen und bei den beteiligten Akteuren die Achtsamkeit im Umgang mit der natürlichen und bebauten Umgebung stärken und Umweltbildungsprojekte initiieren und fördern. Der Blick wird dabei gleichermaßen auf alle beteiligten Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft gerichtet.

Der Verein wird konkrete Projekte unterstützen, die mit Blick auf Stadt(teil)entwicklungen innovativen Charakter haben, um Chancen und Möglichkeiten einer nachhaltigen Entwicklung konkret erfahrbar zu machen. Inklusion und Klimaschutz mit den sich daraus ableitenden Handlungserfordernissen sind dabei als Querschnittsthemen in allen Sektoren und bei allen Projekten grundlegend zu betrachten.

Der Verein wird deutlich machen, welche Änderungen auf den verschiedenen Ebenen politischer Entscheidungen und Gesetzgebung (Städte, Gemeinden sowie der Landes- und Bundesebene) aus der Sicht von inklusivem, klimagerechtem Handeln notwendig sind, auch um deren selbstgesteckten Ziele zu erreichen.

Der Verein sensibilisiert und befördert die klimatische Anpassungsplanung im Bereich der Stadt(teil)entwicklung für Aspekte der Gesundheitsförderung und -verträglichkeit.

Der Verein wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure mit Blick auf inklusiven Klimaschutz- und Klimaanpassungserfordernisse zunehmend einen Abgleich - ihrer oftmals sehr divergierenden und verschiedenen Interessenslagen – vornehmen.

Perspektivwechsel, Dialog und Lernprozesse sollen befördert werden, um bei Bau – und Stadtentwicklungsmaßnahmen im Vorfeld abzugleichen, was im Sinne von inklusivem, klimagerechtem Bauen zielführend ist.

Der Verein will integriertes Denken und Handeln im Sinne der oben skizzierten Leitlinien initiieren, durchführen und begleiten. Politische Beschlüsse der Stadt Essen zur Förderung der Klimaneutralität sollen konstruktiv begleitet werden. Der Verein zeigt auf, dass

inklusive, klimagerechtes Bauen möglich ist und wie Anpassungsplanung sowie Erhalt und Sicherung der Artenvielfalt sich konkret in einer Stadt wie Essen entwickeln und darstellen kann.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **RaumBotschafter*innen für inklusive, klimagerechte Stadtentwicklung e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen / NRW und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es das gemeinnützige, bürgerschaftliche Engagement zur Förderung der nachhaltigen, klima- und sozialgerechten Stadtentwicklung in Essen auszubauen.

Dies erfolgt im Hinblick auf

- den Landschafts- Naturschutz und Flächennutzungsplanungen
- Biodiversität und Erhaltung und Rückgewinnung der Artenvielfalt
- den Wohnungs- und Gewerbebau im Bestands- und Neubau
- der Gesundheitsförderung
- die inklusive, klimagerechte Mobilitätsförderung
- die wissenschaftliche Expertise im Umgang mit Baumaterialien und die Entwicklung von Baustoffen
- der Förderung von Klimaneutralität von Unternehmen und Initiativen (Vermeiden, Reduzieren, Kompensieren) insbesondere im Bereich Bauen und Wohnen (aber auch darüber hinaus)

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht

- durch den Aufbau langfristiger Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen im Sinne einer klimagerechten Stadtentwicklung
- die Förderung von Projekten in Essen unter den oben genannten Zielsetzungen
- durch Öffentlichkeitsarbeit durch Bekanntmachung von Erkenntnissen im Bereich des klimagerechten Bauens und der inklusiven, klimagerechten Stadtentwicklung
- die Unterstützung von Akteur*innen bei der Stabilisierung und Entwicklung konkreter Projekte
- durch Kooperationen mit Universitäten/Fachhochschulen insbesondere der Universität Duisburg-Essen zur Unterstützung von begleitenden Masterarbeiten und Promotionen, welche z.B. die Praxisprojekte begleiten und um damit Evaluationen zu ermöglichen und Transferwissen zu generieren

- durch Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Initiativen für eine klimagerechte Stadt
- durch die Entwicklung von Bildungs- und Informationsangeboten für die Stadtgesellschaft
- durch die Entwicklung von Strukturen und Initiativen zur Förderung der Klimaneutralität (z.B. ein lokales Stadt-Label zur Förderung klimaneutralen Handelns)
- durch die Unterstützung bei der Einbeziehung verschiedener Bevölkerungs- und Interessengruppen in Planungs- und Entwicklungsprozesse, über Co. – Planungsprozesse statt „K.O.-Planungsprozesse“ im Verwaltungshandeln
- über die Interaktion beteiligter Akteure im Rahmen von Beteiligungsstrukturen, wie z.B. einen Klimaschutz-Baubeirat, Ausbau der Beratung für nachhaltiges Planen, Bauen und Stadt(teil)entwicklung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Bestimmungen dieses § 5 Abs. (2) der Satzung gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter*in.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung obliegt dem Vorstand.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (9) Mitgliederversammlungen beschließen neben den in dieser Satzung besonders genannten Fällen über die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstands.
- (10) Für Satzungsänderungen, wie etwa Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

- (12) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (13) Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied kann sie einsehen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Wahl der/s Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/s Schatzmeister*in, sowie bei Bedarf bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - b) die für den Vorstand hinsichtlich der Durchführung des Vereinszweckes verbindlichen Richtlinien,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und die geprüfte Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes zu Abs. c) und beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
 - f) die Änderung und Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Bestellung von Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen,
 - h) die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.
- (2) Auch ohne die Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn bei besonders dringenden Vereinsangelegenheiten die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss mit einfacher Mehrheit in der durch die Mitteilung gesetzten Frist schriftlich erklären.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7

Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss, durch Kündigung durch den Verein, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- (2) Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung von sechs Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr

unbekannt ist.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden von der/ dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der /dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder eine Mail einberufen.
- (2) Die Einberufung ergeht mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese sind in der Beitragsordnung nachzulesen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der /dem Verantwortlichen für Finanzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann um zwei weitere Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- (3) Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. dass von dem mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu wählenden Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Grundsätzlich werden die Vereins- oder Organämter ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von max. 500 Euro/Jahr oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags auszuüben.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwenderersatzanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstehende Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen (z.B. für Telefonkosten) in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen.
- (4) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwenderersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Im Beirat sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitwirken. Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 14 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträge aus dem Vereinsvermögen, Zuwendungen privater Stiftungen und ggf. Leistungsentgelte.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den **Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.** der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder:

1. Bußmann, Klaus-Dieter
2. Erhardt, Jürgen
3. Held, Birgit
4. Kott, Mario
5. Lüttringhaus, Maria
6. Nesselhauf, Georg
7. Pawlik, Brigitte
8. Schlecht, Sebastian

Die Gründungsmitglieder haben die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Anschluss an die per Videokonferenz durchgeführte Mitgliederversammlung per E-Mail bestätigt.

Essen, den **22.03.2022**